

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

Hingewiesen wird, dass gemäß § 48 Abs. 3 NÖ GO die Mitglieder des Gemeinderates zum 2. Mal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen worden sind (§ 48 Abs. 2 NÖ GO).

am 23.10.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:52 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 18.10.2017.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf GR Robert Stania | 16. GR Nikolaus Patoschka |
| 2. gf GR Erhard Gredler | 17. GR Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 18. GR Ing. Wolfgang Lintner |
| 4. gf GR Werner Heindl | 19. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 5. gf GR Michael Dubsy | 20. GR ⁱⁿ Regina Keibinger |
| 6. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 21. GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 7. gf GR Andreas Grundtner | 22. GR Herbert Kammer, MBA |
| 8. gf GR Dr. Spyridon Messogitis (bis 20:25 Uhr) | 23. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 9. GR ⁱⁿ Irene Orchard | 24. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 10. GR MMag. Christian Fischer | 25. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 11. GR Michael Gnauer | 26. GR Markus Neunteufel |
| 12. GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 27. GR Richard Baumann |
| 13. GR Philipp Kocher (bis 20:00 Uhr) | 28. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz |
| 14. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | 29. GR Werner Bechtold |
| 15. GR DI Otto Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---|----------|
| 1. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 5. ----- |
| 2. gf GR DI Norman Pigisch | 6. ----- |
| 3. GR Philipp Kocher (ab 20:00 Uhr) | 7. ----- |
| 4. gf GR Dr. Spyridon Messogitis (ab 20:25 Uhr) | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

G) Beschlussfassung über:

- 5) Amtsleitung
- 6) Subventionen
- 7) Subventionen Miet Refundierung
- 8) Nahversorgerförderung
- 9) TOP wurde abgesetzt
- 10) Basisvereinbarung Energie und Umwelt e5
- 11) Übertragung Seuchenvorsorgeabgabe
- 12) Gestaltung Vorplatz Rathaus – Auftrag
- 13) 2. Bewegungsraum KG Europaplatz – Aufträge
- 14) Problemstoffcontainer für Abfallwirtschaft – Aufträge
- 15) Dringlichkeitsanträge

H) Beschlussfassung über: **Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 16) Vereinbarung - Grundabtretung Bahnstraße
- 17) Bittleihevertrag
- 18) Sozialfonds
- 19) Wohnungsvergabe
- 20) Räumungsklagen
- 21) Autistenhilfe
- 22) Personalangelegenheiten

- a) Aufnahme
 - b) einmalige Prämie
 - c) Änderung freier Dienstvertrag
 - d) Wochenstundenerhöhung
 - e) Wochenstundenänderungen
 - f) Pensionierung
 - g) Umwidmungen
- 23) Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag: ECO PLUS - Vereinbarung über Standortsubvention

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die nachfolgende Vereinbarung über Standortsubvention mit der *ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH* abzuschließen:

VEREINBARUNG

über

STANDORTSUBVENTIONEN

zwischen

1. ***ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH*** (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
– als *ecoplus* einerseits

sowie

2. ***Marktgemeinde Wiener Neudorf***, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
3. ***Marktgemeinde Guntramsdorf***, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf,
4. ***Marktgemeinde Laxenburg***, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. ***Marktgemeinde Biedermannsdorf***, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
– als Standortgemeinden andererseits

I.

Subventionszusage

(1) Die *ecoplus* betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag

bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).

(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.

(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:

- a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Geh- und Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
- b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.

(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idaF jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde

- a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)
- b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b)

Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden führen über die Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten.

(5) Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und Prozentsätze im Sinne des Absatzes 4 lit a und b werden deshalb von den Parteien in kontinuierlichen Abständen neu verhandelt. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 10 % jedenfalls nicht unterschreiten.

(6) Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.

II. Fälligkeit der Beiträge

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2018 (Punkt VI.), auf das Konto AT33 3200 0061 0006 6134 der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, RLNWATWW, zu überweisen. Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2017 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2018. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

III. Kommunalsteueräquivalent

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idF vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

IV. Auskunft/Bucheinsicht

(1) Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan ./1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des Vorjahres mitzuteilen.

(2) Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von

insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(3) Alle Parteien verpflichten sich hiemit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

(4) Die ecoplus verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2018, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.

V. Subventionsbeirat

(1) Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiemit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der ecoplus. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der ecoplus stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.

(3) Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.

- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:*
- a) Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).*
 - b) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit b und 4 lit b).*

- c) *Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn die Beiträge von 7 % von der ecoplus über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.*
- d) *Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.*

(5) *Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.*

(6) *Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.*

(7) *Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.*

(8) *Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.*

VI. Dauer

(1) *Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2018. Diese wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.*

(2) *Jede Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres zu kündigen.*

(3) *Jede Partei ist zudem berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.*

(4) Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

VII. Rechtswirksamkeit

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

- a) Gemeinderat Wiener Neudorf am
- b) Gemeinderat Guntramsdorf am
- c) Gemeinderat Laxenburg am
- d) Gemeinderat Biedermannsdorf am

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) *Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.*

(4) *Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.*

(5) *Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.*

(6) *Alle Parteien haben bereits am 16. 10. 2012 die ziemlich inhaltsgleiche Vereinbarung über Standortsubventionen abgeschlossen, die auf unbestimmte Dauer läuft (Punkt VI Abs 1). Die gegenständliche Vereinbarung beginnt am 1. 1. 2018 (Punkt VI Abs 1). Alle Parteien heben deshalb hiemit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 16. 10. 2012 im Einvernehmen zum 31. 12. 2017 auf. Diese Vereinbarung wird also durch den gegenständlichen Vertrag mit Wirkung ab 1. 1. 2018 ersetzt.*

(7) *Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.*

Wiener Neudorf, am

.....
ecoplus. Niederösterreichs
Wirtschaftsagentur GmbH

.....
Bürgermeister Wiener Neudorf

.....
geschäftsführender Gemeinderat
Wiener Neudorf

.....
Gemeinderat Wiener Neudorf

.....
Gemeinderat Wiener Neudorf

.....
Bürgermeister Guntramsdorf

.....
geschäftsführender Gemeinderat
Guntramsdorf

.....
Gemeinderat Guntramsdorf

.....
Gemeinderat Guntramsdorf

.....
Bürgermeister Laxenburg

.....
*geschäftsführender Gemeinderat
Laxenburg*

.....
Gemeinderat Laxenburg

.....
Gemeinderat Laxenburg

.....
Bürgermeisterin Biedermannsdorf

.....
*geschäftsführender Gemeinderat
Biedermannsdorf*

.....
Gemeinderat Biedermannsdorf

.....
Gemeinderat Biedermannsdorf

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund der in der letzten Woche erfolgten Nachverhandlungen mit ecoplus.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 15).

G) Beschlussfassung über:

5) Amtsleitung

Die in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017 von Bürgermeister Janschka vorgebrachte Stellungnahme:

Stellungnahme des Bürgermeisters zur Bestreihung von Mag. Lieben-Seutter anlässlich des Ausschreibungsverfahrens

Für Gemeindebedienstete ist jeder Tagesordnungspunkt, den wir hier im Gemeinderat besprechen letztlich wichtig. Sie sind es, die die Anträge, die wir besprechen und beschließen, dann auch – gemeinsam mit mir - umsetzen müssen.

Es ist aber genau dieser Tagesordnungspunkt der Grund warum die Hauptabteilungsleiter der Gemeindeverwaltung und des Gemeindedienstes heute vollzählig anwesend sind. Warum ist es dieser Tagesordnungspunkt, zu dem die Abteilungsleiter – großteils auch

stellvertretend für ihre Mitarbeiter in den Abteilungen – hier sind? Das ist sehr leicht erklärt.

Ich habe als Bürgermeister – gesetzlich vorgegeben als einziger hier in diesem Raum – zwei Positionen. Einerseits eine politische – als Vorsitzender dieses Gremiums der Gemeinderäte und andererseits eine administrative – als Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten. In meiner andererseitsigen Funktion habe ich in den letzten beiden Jahren gerade mit den Führungskräften des Gemeindeamtes viel gearbeitet. Wir haben gemeinsam die Struktur der Aufbauorganisation völlig umgestellt. Wir haben auf eine flache Hierarchie umgestellt. Ich habe die Abteilungsleiter mit mehr Kompetenzen ausgestattet, mit mehr Verantwortung – auch wenn ich persönlich und mit meinem Privatvermögen bei allem und jedem die Gesamtverantwortung trage. Da gehört viel gegenseitiges Vertrauen, viel gegenseitige Loyalität dazu, viel Offenheit, viel Teamgeist. Daran haben wir in den letzten beiden Jahren viel gearbeitet – durch Training on the Job, aber auch durch Fortbildung, auch durch gemeinsame Seminartage, in denen wir unser Miteinander definiert, festgelegt, diskutiert und danach umgesetzt haben.

Jetzt fehlt uns in unserem Alltagsleben noch ein Puzzle-Stein in diesem Bild, das wir gemeinsam zusammengesetzt haben. Und das ist ein wichtiges, das ist auch eines, das in der Gemeindeordnung verankert ist – der Puzzle-Stein des sogenannten „Amtsleiters“. Der Amtsleiter ist die rechte Hand des Bürgermeisters und – wenn Sie so wollen – das Verbindungsstück zu den Mitarbeitern, vor allem zu den Abteilungsleitern. Der Amtsleiter ist keine politische Funktion, sondern eine der Gemeindeverwaltung und trifft im beruflichen Alltag einzig und alleine den Bürgermeister und die Mitarbeiter – und da vor allem die Führungskräfte.

Ich bin kein Verfechter des autoritären Führungsstils. Für mich passt eher der kooperative Führungsstil und in diesem Sinne habe ich auch von vorne herein beschlossen, die Hauptbetroffenen, also die Mitarbeiter in diese Entscheidung mit einzubeziehen.

Es gibt für eine Funktion des Amtsleiters klare Vorgaben – und die sind im Gemeindevertragsbedienstetengesetz explizit geregelt. Der Aufnahme hat eine Ausschreibung durch den Bürgermeister voranzugehen. Es ist auch hier nach dem Bestbieterprinzip vorzugehen. Man kann das vergleichen mit einer normalen Bauausschreibung. Da gibt es einen Architekten, der macht eine Ausschreibung und definiert den Bestbieter – natürlich nachvollziehbar. Im Falle des Personals ist es einzig der Bürgermeister, der die Ausschreibung vorgibt und den Bestbieter definiert – natürlich nachvollziehbar und nicht willkürlich.

Man kann diese Ausschreibung einfach durch ein Inserat machen. Bei kleineren Gemeinden wird dies ausreichend sein. Es bewerben sich eine Handvoll Personen. Der Bürgermeister schaut sich diese Personen an und definiert einen Bestgeeigneten. Das hätte ich auch machen können, habe ich aber nicht getan. Und ich bin überzeugt, es war gut so.

Ich habe mir gedacht, dass diese Position in Wiener Neudorf hoffentlich viele Bewerbungen anzieht und mich deshalb entschlossen, ein renommiertes Personalmanagementunternehmen beizuziehen. Gemeinsam haben wir ein Anforderungsprofil erarbeitet, natürlich nach meinen Vorgaben – und ich habe sehr viel darüber erzählt, wie unsere Struktur ist, wie wir hier arbeiten, wie wir hier ticken und welche Persönlichkeit zu uns passen könnte.

Die Aufgabe des beauftragten Unternehmens war es, alle Bewerbungsunterlagen zu sichten. Insgesamt waren das dann am Ende über 100. Aus diesen Bewerbungsunterlagen ergaben sich mehr als 30 Tischgespräche und davon die 5 bis 6 Bestgeeigneten zu einem Gespräch mit mir einzuladen. Jetzt sind wir wieder beim Vertragsbedienstetengesetz. Da ich die Letztverantwortung habe, muss auch ich hier mir ein Bild machen. Und ich habe für mich festgelegt: In Form eines Hearings.

Aus Bewerbungsunterlagen alleine kann man nicht allzu viel ersehen. Sie sehen ob jemand ins Anforderungsprofil passt. Sie sehen seinen Lebenslauf. Sie erkennen gewisse Vorlieben, Hobbies etc. Aber es heißt ja nicht umsonst „Hearing“. Sonst könnte man es sich ja einfach machen und in Form eines „Readings“ anhand von Bewerbungsunterlagen entscheiden.

Gegen Ende des Bewerbungsverfahrens ist dann unser damaliger Finanzreferent auf mich zugekommen und hat mir erklärt, dass er seine Zukunft im Engagement für unsere Gemeinde eher nicht in der Politik sieht, sondern dass er seine Stärke eher in der Verwaltung und in der Arbeit mit den Mitarbeitern, allen voran den Führungskräften, sieht.

Wie ist er zu dieser Einschätzung gekommen? Ich habe Mag. Lieben-Seutter im Zuge seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gemeinderat mit vielen Aufgaben betraut. Überleg eine neue Struktur gemeinsam mit dem Direktor in der Musikschule. Hilf beim Aufbau der doppelten Buchhaltung, die in wenigen Jahren auf die Gemeinde zukommt. Unterstütze die Abteilungsleiter bei den Erstgesprächen bei Bewerbungen. Hilf den Mitarbeitern bei der Erlangung von EU-Förderungen. Unterstütze den Wirtschaftshofleiter bei der Einführung der Grünflächenpflege durch die Gemeindebediensteten. Unterstütze Abteilungsleiter bei der Neuorientierung ihrer Abteilungsstrukturen. Das geht beispielsweise auch bis ins Feuerwehrewesen hinein. Und vieles mehr.

Das ist auch der Grund, weshalb die Führungskräfte die Unterstützung, die Begleitung, die Hilfe, die Führung, die Kommunikation, die Zusammenarbeit mit Mag. Lieben-Seutter kennen und vor allem schätzen gelernt haben. Und sie haben auch den Gleichklang zwischen mir als Bürgermeister und der Person Mag. Lieben-Seutter als ganz besonders positiv erlebt.

Und wenn man jetzt sagt, dass die Harmonie zwischen Bürgermeister, Amtsleitung und Mitarbeiter hundertprozentig abgestimmt und harmonisch sein soll, um gute und perfekte Arbeit leisten zu können, dann war es natürlich nicht weit, dass Mitarbeiter Mag. Lieben-Seutter auch darauf angesprochen haben, ob er sich nicht auch für die Stelle als Amtsleiter bewerben wolle.

Es mögen jetzt einige für einen Skandal halten, dass er sich überhaupt beworben hat. Es mag jetzt für einige ein Skandal sein, dass er vom Personalmanagementunternehmen unter die Besten gereiht wurde. Es mag jetzt für einige ein Skandal sein, dass er heute von mir als Bestgereihter vorgeschlagen wird.

Das Ganze hat jedoch sehr pragmatische und – wie ich meine – auch logische Hintergründe. Mag. Lieben-Seutter hat für mich bei den Hearings am besten entsprochen, nicht weil er der ausschließlich beste Kandidat für die Position ist, sondern weil ich das Gefühl habe, er passt am besten zum Team, zur Struktur, zum Aufbau, zu dem, an dem wir derzeit in der Gemeindeverwaltung arbeiten.

Wir sind zurück beim kommunikativen Führungsstil. Ich rufe in Erinnerung, dass der Amtsleiter zwar des Bürgermeisters - derzeit also meine - rechte Hand ist, aber dass das Zusammenspiel mit den Mitarbeitern, vor allem den Führungskräften passen muss und eigentlich noch wichtiger ist. Deshalb habe ich meine Einschätzung auch mit den Abteilungsleitern eingehend besprochen und diskutiert.

Die Mitarbeiter haben mit sehr viel Argumenten, sehr viel Sachlichkeit und sehr viel Begründungen geantwortet. Und das war einerseits einstimmig und andererseits eindeutig. Mag. Lieben-Seutter passt mit Sicherheit in dieses Team, passt mit Sicherheit in den Platz des freien Puzzles, das ich erwähnt habe.

Die Mitarbeiter haben auch mit sehr viel Euphorie, sehr viel Aufbruchsstimmung und sehr viel Emotion reagiert, weil sie wissen und spüren, dass das eine richtige Entscheidung sein könnte. Die Abteilungsleiter haben das dem Gemeinderat auch in einem gesonderten Schreiben – und zwar unaufgefordert – mitgeteilt. Dieses Schreiben liegt Ihnen allen vor.

Das bestärkt mich natürlich in meiner Einschätzung der Beurteilung.

Das ist mir aber noch nicht genug. Ich werde heute einen Antrag stellen, dass die Beauftragung nur provisorisch und befristet erfolgen möge. Ich möchte der neuen Amtsleitung gemeinsam mit mir und den Mitarbeitern die Chance geben, zu zeigen, dass das die richtige Entscheidung ist bzw. sein könnte. Im Frühjahr 2018 soll dann dieses Gremium – abermals nach einem Vorschlag – endgültig zu entscheiden haben.

Was veranlasst mich Mag. Lieben-Seutter heute als provisorischen Amtsleiter vorzuschlagen:

- 1.) Er ist aus dem Bewerbungsverfahren gemeinsam mit 4 anderen Bewerbern als Bester hervorgegangen.
- 2.) Er hat für mich von den 5 zum Hearing Eingeladenen deshalb am besten entsprochen, weil ich durch die Gespräche den Eindruck gewinnen durfte, dass er perfekt in das Team passt.
- 3.) Natürlich hat er als seit Jahrzehnten in Wiener Neudorf Wohnhafter den Vorteil, dass er die Stärken und Probleme unseres Ortes gut kennt und deshalb auch weiß, woran die Politik und das Gemeindeamt (und damit er) zu arbeiten haben.
- 4.) Er kennt als früherer Gemeindevandant und in seiner Letztfunktion als Finanzreferent natürlich die Stärken und Schwächen des Gemeindebetriebes und kann seine Tätigkeit damit umgehend aufnehmen.
- 5.) Er hat natürlich den Vorteil, dass er bereits bei Projekten in der Gemeinde mit den Gemeindevandanten überzeugen konnte.
- 6.) Ich glaube und bin überzeugt davon, dass die Chemie zwischen ihm und mir stimmig ist.
- 7.) Ich glaube und bin überzeugt davon, dass die Chemie zwischen ihm und den Mitarbeitern, allen voran den Führungskräften, passt.
- 8.) Ich glaube und bin auch überzeugt, dass er seine Position – und das ist auch mein Anspruch an ihn – absolut unparteiisch ausübt.
- 9.) Der Vorschlag ist auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bestgereicht.
- 10.) Die Arbeitsweise von Mag. Lieben-Seutter ist so weit bekannt und erprobt, dass sich seine Bestellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit positiv auswirken wird, bei den anderen besteht die Möglichkeit dazu.

Ich weiß, dass einige Mag. Lieben-Seutter vorwerfen, dass er sich für unsere Gemeinde politisch engagiert hat. Engagement muss aus meiner Sicht nicht unbedingt ein Vorteil, kann und darf aber niemals ein Nachteil sein. Ich persönlich sehe es eher als Vorteil, dass ein Amtsleiter auch weiß, wie Politiker „ticken“ und das ist auch der Grund, weshalb viele Amtsleiter auch gleichzeitig politisch tätig sind. Obwohl es eine Vorgabe von mir war, dass Mag. Lieben-Seutter sein Gemeinderatsmandat zurücklegt.

Im Vorfeld wurde versucht, die von mir beantragte Bestellung in das „Reich der Freunderlwirtschaft“ zu argumentieren. Freunderlwirtschaft besagt, dass jemand für etwas bevorzugt wird, wofür er nicht oder minder geeignet ist. Ich hoffe, dass wir uns darüber einig sind, dass dies nicht zutrifft. Freunderlwirtschaft besagt weiters, dass jemand ungewöhnlich günstige Vertragskonditionen erhält. Mit diesem Antrag werden wir das Jahresbruttogehalt um etwa € 60.000,- senken. Das ist für mich das genaue Gegenteil von Freunderlwirtschaft.

Ich habe hier gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach pragmatischen und sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden – und deshalb erlaube ich mir folgenden Antrag samt Sachverhalt zur Diskussion und zur Abstimmung zu stellen.

Der in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017 von Bürgermeister Janschka gestellte Antrag:

Sachverhalt

Nachdem die bisherige leitende Gemeindebedienstete (Amtsleiterin) mit Mitte November ihren Resturlaub vor der direkt anschließenden Pensionierung antreten wird, ist eine Neubesetzung notwendig. Vor einer endgültigen Bestellung soll diese Position vorerst befristet besetzt werden, um in dieser Zeit endgültig über die Eignung befinden zu können.

Die NÖ Gemeindeordnung sieht zwar die Aufnahme von Mitarbeitern bis zu 6 Monaten alleine durch den Bürgermeister vor und nur die Aufnahme von ständigen Bediensteten durch den Gemeinderat, aber im Falle dieses Dienstpostens wurde der Gemeinde eine Zustimmung des Gemeinderates angeraten.

Zur Objektivierung hat der Aufnahme als Vertragsbediensteter auf einem Funktionsdienstposten gemäß § 2 Abs. 3 NÖ GVBG eine Ausschreibung des zu besetzenden Dienstpostens durch den Bürgermeister zwingend voranzugehen. Der Besetzungsvorschlag basiert auf einem Auswahlverfahren eines renommierten und anerkannt seriösen Personalberatungsunternehmens und einem nachfolgenden Hearing.

Die Position des Amtsleiters ist eine, die man umgangssprachlich als „rechte Hand“ des Bürgermeisters bezeichnen kann, der einzig nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamts nach den Weisungen des Bürgermeisters obliegt. In der Struktur der Aufbauorganisation und des Organigramms der Marktgemeinde Wiener Neudorf ist die Amtsleitung das Bindeglied zwischen Bürgermeister und der Abteilungsleiterebene.

Aufgrund dessen und des vom Bürgermeister gepflegten kooperativen Führungsstils wurde auch die Abteilungsleiterebene als Mit- und Hauptbetroffene (stellvertretend für den Gemeindedienst) in die Vorbereitung für diese Personalentscheidung mit eingebunden.

Gemäß dem diesem Antrag beiliegendem Schreiben, das im Vorfeld allen Fraktionssprechern zugegangen ist, befürworten die Abteilungsleiter diesen Vorschlag und ersuchen um Genehmigung.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist neben der persönlichen Eignung (gesucht wurde eine Persönlichkeit insbesondere mit juristischem Hochschulabschluss und Erfahrung in der Personalführung), auch die emotionale Komponente des Miteinander einerseits mit dem Bürgermeister, andererseits mit den Mitarbeitern. Ebenfalls eingeflossen in diesen Vorschlag ist der wirtschaftliche Faktor der Sparsamkeit. So liegt dieser Vorschlag um ca. € 80.000,- pro Jahr günstiger als die Ist-Situation.

Deshalb ergeht folgender

Antrag

„Der Gemeinderat beschließt, Herrn Mag. Patrick Lieben-Seutter, geb. am 23. April 1966, wohnhaft in 2351 Wiener Neudorf, Schloßmühlplatz 2, befristet mit 30. April 2018 mit der provisorischen Amtsleitung und somit mit dem Funktionsdienstposten „leitender Gemeindebediensteter“ zu betrauen. Zugrunde gelegt wird eine Bezahlung aufgrund des gültigen Dienstpostenplanes sowie der Funktionsdienstpostenverordnung unter Hinzurechnung der üblichen Zulagen inklusive der Personalzulage.“

Antrag auf geheime Abstimmung

In der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017 stellte geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch *den Antrag auf geheime Abstimmung.*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017 gestellten Antrag auf geheime Abstimmung abstimmen.

Der Antrag wird mit mehr als einem Drittel der Befürwortung (11:20; dagegen Fraktion SPÖ, Fraktion UFO, gGR Robert Stania) angenommen.

Es erfolgt die geheime Abstimmung.

GR Kocher verlässt die GR-Sitzung um 20:00 Uhr

Bürgermeister Janschka unterbricht die Sitzung bis 20:14 Uhr.

Die Sitzung wird um 20:14 fortgeführt.

Das Ergebnis der geheimen Abstimmung zu TOP 5) Amtsleitung:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (13:18; dagegen 17, Stimmenthaltung 1) abgelehnt.

Das Protokoll über die geheime Abstimmung liegt der Niederschrift bei.

Dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017 liegen diverse Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt bei.

Bürgermeister Janschka unterbricht die Sitzung bis 20:25 Uhr.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis verlässt die Sitzung.

Die Sitzung wird um 20:25 Uhr fortgeführt.

6) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Sing mit Runde Jahressubvention 2017 € 1.000,- (bisher 2017 € 000,00)

*Naturfreunde „Tanz ab der Lebensmitte“ Volksheimmiete 06; 07; 08 2017
€ 600,- (bisher 2017 € 5.450,-)*

*BG Bachgasse Schulball 02.2018 Sponsorenpaket „Tamagotchi“
€ 445,- (bisher 2017 € 445,-)*

Volkheimverein Jahressubvention 2017 € 5.000,- (bisher 2017 € 000,00)

*Lebenshilfe Wiener Neudorf (für sieben BewohnerInnen und einen Mitarbeiter Wiener Neudorfer Kulturabo 2017/18) € 744,- (bisher 2017 € 000,00)
(über HK 1/419000-729300)*

*12 Bärnkopf Vereine
Jahressubvention 2017 (pro Verein € 130,-) € 1.560,- (bisher 2017 € 000,00)
(über HK 1/063000-723000)*

*Lions Club Burg Lichtenstein Projekt „mein Körper gehört mir“ 2018
(über Konto 1/211-7282 Bedeckung VA 2018)) € 600,- (bisher 2017 € 600,-)*

*Kleingartenverein Anningerblick Jahressubvention 2017
€ 1.000,- (bisher 2017 € 000,00)*

*Sportunion Wiener Neudorf (Juli/August 2017 Volksheim)
€ 200,00 (bisher 2017 € 11.050,00)*

SEV Union Isovolta Jahressubvention 2017 € 500,- (bisher 2017 € 000,00)“

*Verein BIDS - Ball in der Schule (130 Kinder pro Kind € 36,-)
(über Konto 1/211-7282) € 4.680,- (bisher 2017 € 000,00)*

*Durch den Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/211-7282 (schulische Veranstaltungen) außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 4.680,-.
Diese werden bedeckt durch Mehreinnahmen auf dem Konto HH-Konto 2/831000+81000 (Badebenutzungsgebühr)“*

VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 325.000,- Frei: € 25.160,00
VA-Stelle: HK 1/419000-729300 VA-Betrag: € 20.000,- Frei: € 8.938,42
VA-Stelle: HK 1/063000-723000 VA-Betrag: € 12.000,- Frei: € 4.344,16

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat beschließt, den im Rahmen der Firmfeierlichkeiten in der Pfarrkirche Maria Schnee durch Bischof Erwin Kräutler gesammelten Betrag in Höhe von € 400,- für seine Initiativen zu verdoppeln.

Der Betrag ist im Rahmen der Haushaltsstelle 1/390000-729000 Kirchliche Angelegenheiten gedeckt.“

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

7) Subventionen Miet Refundierung

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Tischtennisverein Wiener Neudorf (€ 23.430,- für 2. Quartal 2017; € 1.920,- Hallenmiete für „Gala 70 Jahre Tischtennis) € 25.350,- (bisher € 34.010,-)

ASKÖ 2. Quartal 2017 € 390,- (bisher 2017 € 2.924,26)

MV Lyra 2. Quartal 2017 € 3.640,- (bisher 2017 € 4.350,75)

Sportunion 2. Quartal 2017 € 2.370,- (bisher 2017 € 6.540,-)

1.SV Wiener Neudorf 2. Quartal 2017 € 3.600,- (bisher 2017 € 5.520,-)

Durch den Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/061-7771 (Subventionen Miet-Refundierung) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 13.722,01.

Diese werden durch die Mehreinnahmen auf dem Konto 2/263+8291(Miete Vereine Sporthalle) bedeckt“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Nahversorgerförderung

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Begründung: Im Finanzausschuss vom 21.06.2017 wurde unten stehendes empfohlen:

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, aufgrund des Ansuchens von Frau Bucur Sabine für ihr Geschäft „SchloßMühlLaden“, Schloßmühlgasse 36, 2351 Wiener Neudorf, vom 29.05.2017 um Zuerkennung der Nahversorgerförderung und diese für den Zeitraum September - bis Dezember 2017 in der Höhe von EUR 1.400,00 auszusahlen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/789-7751 Nahversorgerförderung überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von EUR 1.400,00. Diese € 1.400,- sowie die bereits außenstehenden € 290,- somit gesamt € 1.690,- werden durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/831+810 Badegebühren gedeckt.“

VA-Stelle: HH-Konto: 1/789-7751 VA-Betrag: EUR 4.000,00 Frei: EUR – 290,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) TOP wurde abgesetzt

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der GR-Sitzung vom 09.10.2017 abgesetzt.

10) Basisvereinbarung Energie und Umwelt e5

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Das e5-Programm ist ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden, die durch den effizienten Umgang mit Energie, der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten wollen.

Die Nennung von mindestens fünf Teammitgliedern erfolgt mit der konstituierenden Sitzung.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Basisvereinbarung über die Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden:

*Basisvereinbarung
zwischen der Marktgemeinde
Wiener Neudorf
und
der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH*

*über die Teilnahme am
e5 – Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden*

1 Allgemeines

1.1 Zielsetzung

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf bekennt sich zu einem nachhaltigen, zukunftsverträglichen Umgang mit Energie und Rohstoffen. Sie ist bestrebt, in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess den effizienten Einsatz von Energie und die optimale Nutzung von regionalen, erneuerbaren Energieträgern in der Gemeinde aktiv zu fördern und weiterzuentwickeln.

1.2 Teilnahme am e5-Programm

Durch die Teilnahme am e5-Programm trägt die Marktgemeinde Wiener Neudorf aktiv zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen und damit auch zur Umsetzung des NÖ Klimaprogramms bei. Die Gemeinde wird im Rahmen der e5-Aktivitäten bestehendes

Wissen und Erfahrungen im Energie- und Umweltbereich auch an andere Gemeinden weitergeben (Erfahrungsaustausch).

2 Kennzeichen einer e5-Gemeinde

2.1 Schaffung von Strukturen

- ✓ Die Marktgemeinde Wiener Neudorf bildet ein e5-Team und beauftragt es mit der Umsetzung der e5-Aktivitäten für die Gemeinde.
- ✓ Die Marktgemeinde Wiener Neudorf stellt dem e5-Team für die Erledigung der fachlichen und organisatorischen Aufgaben die erforderlichen Ressourcen (personell und finanziell) zur Verfügung.
- ✓ Um den Kontakt und die Abstimmung der Teamarbeit mit den zuständigen politischen Gremien und Verwaltungsabteilungen zu gewährleisten, entsendet die Gemeinde auch Mitglieder aus Gemeindepolitik und Verwaltung in das e5-Team.
- ✓ Die Marktgemeinde Wiener Neudorf benennt einen Energiereferenten. Der Energiereferent ist die energiepolitisch verantwortliche Person in der Gemeinde und stellt das Verbindungsglied zwischen e5-Team und Gemeindepolitik dar. Der Energiereferent ist Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung.
- ✓ Die Marktgemeinde Wiener Neudorf benennt einen Energiebeauftragten. Der Energiebeauftragte ist Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und ist mit der Abwicklung der wesentlichen energierelevanten Aufgaben betraut.
- ✓ Die Führung des e5-Teams obliegt dem e5-Teamleiter. Je nach Zusammenstellung des e5-Teams kann der e5-Teamleiter gleichzeitig auch die Funktion des Energiereferenten bzw. des Energiebeauftragten innehaben.

2.2 Teilnahme an den Prozessen

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf nimmt regelmäßig an folgenden Prozessen aktiv teil bzw. führt diese in der Gemeinde durch:

- ✓ Teilnahme an den Erfahrungsaustauschtreffen der e5-Gemeinden (ERFA)
- ✓ Erarbeitung eines energiepolitischen Aktivitätenprogramms mit folgenden Inhalten:
 - energiepolitische Zielsetzungen der Gemeinde,
 - Maßnahmen, die innerhalb der nächsten Jahre für die Zielerreichung gesetzt werden sollen,
 - Nennung der Personen, die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich sind,
 - geplante Finanzierung der Umsetzung,
 - wichtige Meilensteine der Umsetzung und
 - Art der Erfolgskontrolle und Dokumentation der Umsetzung;
- ✓ Jährliche Durchführung einer begleiteten Standortbestimmung („Internes Audit“) mit folgenden Inhalten:
 - Aktivitätsbilanz des vergangenen Jahres,
 - Konkretisierung/Überarbeitung des Aktivitätenprogramms für das kommende Jahr;
- ✓ Fortschritt im e5- Programm / Kommissionierung:
Zur Erfolgskontrolle der Umsetzung der Zielsetzungen aus Pkt. 1.1 sowie der Programmarbeit wird im Sinne einer Qualitätssicherung eine externe Kommission mit der Prüfung betraut. Die Mindestanforderungen bzw. der Mindesterfolg zu dem sich eine teilnehmende Gemeinde verpflichtet sind:

- *alle drei Jahre: Teilnahme an der externen Kommissionierung (e5-Kommission),*
- *spätestens nach 3 Jahren ab Programmeinstieg muss die Gemeinde zumindest das erste „e“ erreicht haben;*
- *spätestens nach 3 Jahren ab Erreichung des ersten „e“ muss die Gemeinde das zweite „e“ erreicht haben;*

Erfüllt eine Gemeinde diese Anforderungen nicht, so erlischt die Programmmitgliedschaft.

Für die Durchführung der externen Kommissionierung hat die Gemeinde zeitgerecht folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- 1. ein formloses Ansuchen der Gemeinde auf Teilnahme an der Kommissionierung,*
- 2. einen ausgefüllten Maßnahmenkatalog (Audit-Tool),*
- 3. eine Dokumentation der im Maßnahmenkatalog angeführten aktuellen Maßnahmen (Projektbeschreibungsblatt, weiterführende Unterlagen zu realisierten und geplanten Maßnahmen),*
- 4. die aktuelle Version des energiepolitischen Aktivitätenprogramms inklusive der dazu vorhandenen Beschlussfassungen.*

2.3 ENTRICHTUNG des Programmbeitrags

Die Kostenbeteiligung, welche die Gemeinde für die Teilnahme am e5 - Programm zu tragen hat sind dem Beiblatt Nr. 3 „Programmbeitrag“ zu entnehmen. Dieses wird jährlich angepasst.

2.4 Leistungen durch das e5-Programm für die Gemeinde

Durch die Teilnahme am e5-Programm hat die Gemeinde Anspruch auf ein Dienstleistungsangebot. Im Beiblatt Nr. 1 „Leistungsangebot“ ist das aktuelle Leistungsangebot beschrieben.

3 Zertifizierung als e5-Gemeinde

3.1 Prüfung der Gemeinde

Über die Umsetzungsqualität der kommunalen Energiepolitik entscheidet die e5-Kommission auf der Basis der eingereichten Unterlagen (siehe Pkt. 2.2).

3.2 Die Verleihung der Auszeichnung

Entsprechend dem ermittelten Umsetzungsgrad werden der Gemeinde durch die e5-Kommission bis zu fünf „e“ verliehen. Die Gemeinde erhält dadurch das Recht sich als „e5-Gemeinde“ mit der entsprechenden Anzahl der verliehenen „e“ zu bezeichnen. Dieses Recht verfällt jeweils drei Jahre (1 bis 2 e) bzw. vier Jahre (3 bis 5 e) nach der letzten Kommissionierung beziehungsweise mit sofortiger Wirkung bei Programmaustritt.

4 Gültigkeitsdauer der Basisvereinbarung

Die Gültigkeit der Basisvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft. Die Teilnahme der Gemeinde am e5-Programm kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

5 Nennung der Teammitglieder

Im Beiblatt Nr. 2 „Teamliste“ werden die von der Gemeinde als e5-Teammitglieder nominierten Personen aufgeführt.

(Die Nennung von mindestens fünf designierten Teammitgliedern ist Voraussetzung für die Vertragsunterzeichnung durch die NÖ Energie- und Umweltagentur. Die einzelnen Funktionen sind unter Punkt 2.1 „Schaffung von Strukturen“ beschrieben.)

6 Datenschutzvereinbarung zwischen e5-Gemeinde und Landesprogramm

Die Gemeinde stellt dem e5-Landesprogramm sämtliche Informationen zur Verfügung, welche für den Zertifizierungsprozess benötigt werden. Besteht für ein Dokument eine Geheimhaltungspflicht, so ist das Dokument gut sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.

Das e5-Landesprogramm behandelt die zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich und verwendet sie nur für den Beratungs- und Zertifizierungsprozess. Damit ein Benchmarking möglich ist, stehen diejenigen Kenndaten, die für die Zertifizierung maßgeblich sind, allen Personen zur Verfügung, die mit e5/European Energy Award-Zertifizierungen befasst sind.

Das e5-Landesprogramm kann Informationen, die es aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt oder von einem Dritten rechtmäßig erhalten hat, frei verwenden. Zudem ist das e5-Landesprogramm befugt, zur Verfügung gestellte Informationen offenzulegen, wenn hierzu eine rechtliche Pflicht besteht.

Das e5-Landesprogramm stellt sicher, dass die Personen, denen sie Einblick in die zur Verfügung gestellten Informationen gewährt, sich rechtlich verpflichtet haben, die Informationen gleich wie das e5-Landesprogramm vertraulich und nicht zweckfremd zu verwenden. Die Verschwiegenheitspflicht der e5 BeraterInnen besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit beim e5 Landesprogramm fort.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen: gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, Stimmenthaltung: GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Regina Keibbinger, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gfGR Michael Dubsky, gfGR Andreas Grundtner) angenommen.

11)Übertragung Seuchenvorsorgeabgabe

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Abgabeneinhebung für die Hausbesitzabgaben wird durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling bewerkstelligt. Die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe durch den Gemeindeverband zur Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe im Bezirk Mödling.

Mit Wirksamkeit vom 31.12.2018 wird die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1 aufgehoben werden. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16

Seuchenvorsorgeabgabeeinhebungsverbänden zwangsweise organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620 idF LGBl. Nr 94/2016 freiwillig an durch Vereinbarung der Gemeinden gebildete Gemeindeverbände zu übertragen.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Vollziehung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe ab 01.01.2019 durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling durchgeführt werden kann.

Es wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Übertragung mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2019 der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung,

zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling. Weiters stimmt der Gemeinderat der Satzungsänderung des § 3 – Aufgaben - des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling durch Ergänzung des Absatzes 3 wie folgt zu:

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für die Gemeinden laut Anhang A.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Gestaltung Vorplatz Rathaus – Auftrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Jahr 2018 wird der Platz vor dem Rathaus neugestaltet. Damit zeitgerecht im Frühjahr die Leistungen ausgeschrieben und mit der Baustelle Hauptstraße, sowie der Sanierung Rathaus abgestimmt werden können ergeht folgender

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kosaplaner GmbH., Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, mit der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Leistungen zur Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus, gemäß Angebot 120/2017, Pos. 1-4, vom 20.09.2017 und Nachverhandlung vom 25.09.2017, zum Preis von € 19.200,00 inkl. MWSt. zu beauftragen. Durch diesen Auftrag entstehen auf dem Haushaltskonto 5/029-010 (Adaptierung Amtsgebäude) Mehrkosten von € 4.471,45, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/259-768030 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen), bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; dagegen GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Regina Keibbinger, GRin Ingrid Lorenz, gfGR Michael Dubsky, gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GRin Monika Waldhör, gfGR Andreas Grundtner)

13)2. Bewegungsraum KG Europaplatz – Aufträge

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für die Errichtung des 2. Bewegungsraumes beim Kindergarten Europaplatz sollen nun nach dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis die entsprechenden Professionistenleistungen beauftragt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der Durchführung von Bauleistungen zur Errichtung des 2. Bewegungsraumes zu beauftragen:

Miet-Lagercontainer:

*Fa. Containex Container-HandelsgmbH,
IZ NÖ Süd, Straße 14, 2351 Wiener Neudorf*

€ 873,00 exkl. MwSt.

Baumeisterarbeiten:

Ing. Walter Streit Bau GmbH

<i>Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf</i>	<i>€ 122.500,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Zimmermeister und Bauspenglerarbeiten: Ing. Richard Rambacher Ges.m.b.H.: Feldgasse 13, 2451 Hof am Leithagebirge</i>	<i>€ 8.753,28 exkl. MwSt.</i>
<i>HLS Installationsarbeiten: Geb. Weinlich GmbH Ortsstraße 62, 2331 Vösendorf</i>	<i>€ 16.000,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Elektro-Installationsarbeiten: Kargl GmbH Nfg. KG Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf</i>	<i>€ 8.816,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Leuchten (Lieferung): Trilux-Leuchten GmbH Modecenterstraße 17, 1110 Wien</i>	<i>€ 3.000,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Schwarzdeckerarbeiten: Feigl & Schwarz GmbH Josef-Haydn-Gasse 19-21, 7201 Neudörfel</i>	<i>€ 23.800,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Metallbauarbeiten: Metallbau Rothleitner GmbH St. Michaeler Straße 34, 9400 Wolfsberg</i>	<i>€ 11.834,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Bewegungsraumausbau: Erste Österreichische Turn- und Sportgerätefabrik J. Plaschkowitz GmbH Industriestraße V/3, 7052 Müllendorf</i>	<i>€ 13.585,54 exkl. MwSt.</i>
<i>Trockenbauarbeiten: Hartweger Trockenbau Mühlgasse 1, 2353 Guntramsdorf</i>	<i>€ 13.992,08 exkl. MwSt.</i>
<i>Beschichtungen und Anstriche: Maler Petter GmbH Gewerbepark B17 / II / Straße 2/3, 2524 Teesdorf</i>	<i>€ 5.000,00 exkl. MwSt.</i>
<i>Klebearbeiten (Bodenbelag): Wiedner GmbH Franz Dittelbachstraße 12, 2640 Gloggnitz</i>	<i>€ 13.512,97 exkl. MwSt.</i>
<i>Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu: Katzbeck Fenster GmbH Austria Teichweg 4, 7571 Rudersdorf</i>	<i>€ 27.991,08 exkl. MwSt.</i>
<i>Zargen: Metallon HandelsgmbH</i>	

Maria Zellergasse 22
2344 Maria Enzersdorf € 1.411,00 exkl. MwSt.

De- und Wiedermontage Schränke:
Tischlerei Johannes Putz
8250, Vorau 359 € 1.488,00 exkl. MwSt.

Gartengestaltung, Beregnungsanlage:
Gartengestaltung Walter Ostermann e.U.
Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf € 4.000,00 exkl. MwSt.

Zaunanlage:
Brix Einfriedungsmontagen GmbH
Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf € 1.310,40 exkl. MwSt.

€ 277.867,35 exkl. MwSt.

VA-Stelle: 5/240-010

VA-Betrag: € 320.000,00

frei: € 291.060,83

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Problemstoffcontainer für Abfallwirtschaft – Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Zur behördengerechten Lagerung- bzw. Sammlung von Problemstoffen soll ein Sicherheitslagercontainer beschafft, und im Bereich der Freifläche des Abfallwirtschaftszentrums aufgestellt werden.

Ein bewilligter Problemstoffcontainer gleicher Bauart und Hersteller wurde gemeinsam mit Vertretern des GVA Mödling und Wirtschaftshof beim Abfallwirtschaftszentrum Pfaffstätten besichtigt.

Im Rahmen der Arbeiten wird die Leerverrohrung für die geplante Schrankenanlage beim Abfallwirtschaftszentrum errichtet.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Aufstellung und Montage eines Sicherheitslagercontainers zu beauftragen:

Container:

*Fa. Wininger GmbH,
Kirchenplatz 6/1, 1230 Wien, zum Preis von € 27.692,15 exkl. MwSt.*

Fundament für Container:

*Fa. Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H,
Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von € 14.885,00 exkl. MwSt.*

Blitzschutz und Elektroanschluss, Leerverrohrung:

*Fa. Elektro Kargl Ges.m.b.H. Nfg. KG
Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von € 1.460,50 exkl. MwSt.*

€ 44.037,65 exkl. MwSt.

VA-Stelle: 5/852-050

VA-Betrag: € 100.000,00

frei: € 100.000,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Dringlichkeitsanträge

ECO PLUS - Vereinbarung über Standortsubvention

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die nachfolgende Vereinbarung über Standortsubvention mit der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH abzuschließen:

VEREINBARUNG

über

STANDORTSUBVENTIONEN

zwischen

1. **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH** (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
– als ecoplus einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
3. **Marktgemeinde Guntramsdorf**, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf,
4. **Marktgemeinde Laxenburg**, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. **Marktgemeinde Biedermannsdorf**, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
– als Standortgemeinden andererseits

I.

Subventionszusage

(1) Die ecoplus betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich

der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).

(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.

(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:

- a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Geh- und Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
- b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.

(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idaF jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde

- a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)
- b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b)

Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden führen über die Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten.

(5) Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und

Prozentsätze im Sinne des Absatzes 4 lit a und b werden deshalb von den Parteien in kontinuierlichen Abständen neu verhandelt. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 10 % jedenfalls nicht unterschreiten.

(6) Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.

II. Fälligkeit der Beiträge

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2018 (Punkt VI.), auf das Konto AT33 3200 0061 0006 6134 der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, RLNWATWW, zu überweisen. Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2017 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2018. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

III. Kommunalsteueräquivalent

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idaf vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

IV. Auskunft/Bucheinsicht

(1) Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan ./1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des Vorjahres mitzuteilen.

(2) Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(3) *Alle Parteien verpflichten sich hiemit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.*

(4) *Die ecoplus verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2018, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.*

V. Subventionsbeirat

(1) *Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiemit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der ecoplus. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.*

(2) *Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der ecoplus stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.*

(3) *Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.*

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.

- (4) *Der Beirat hat folgende Aufgaben:*
- a) *Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).*
 - b) *Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit b und 4 lit b).*
 - c) *Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn*

die Beiträge von 7 % von der ecoplus über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.

- d) Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.*

(5) Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

- (7) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.*

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.

VI. Dauer

(1) Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2018. Diese wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres zu kündigen.

(3) Jede Partei ist zudem berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.

(4) Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die

infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

**VII.
Rechtswirksamkeit**

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

- a) Gemeinderat Wiener Neudorf am*
- b) Gemeinderat Guntramsdorf am*
- c) Gemeinderat Laxenburg am*
- d) Gemeinderat Biedermannsdorf am*

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

**VIII.
Schlussbestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

(4) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

(5) Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.

(6) Alle Parteien haben bereits am 16. 10. 2012 die ziemlich inhaltsgleiche Vereinbarung über Standortsubventionen abgeschlossen, die auf unbestimmte Dauer läuft (Punkt VI Abs 1). Die gegenständliche Vereinbarung beginnt am 1. 1. 2018 (Punkt VI Abs 1). Alle Parteien heben deshalb hiemit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 16. 10. 2012 im Einvernehmen zum 31. 12. 2017 auf. Diese Vereinbarung wird also durch den gegenständlichen Vertrag mit Wirkung ab 1. 1. 2018 ersetzt.

(7) Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.

Wiener Neudorf, am

.....
ecoplus. Niederösterreichs
Wirtschaftsagentur GmbH

.....
Bürgermeister Wiener Neudorf

.....
geschäftsführender Gemeinderat
Wiener Neudorf

.....
Gemeinderat Wiener Neudorf

.....
Gemeinderat Wiener Neudorf

.....
Bürgermeister Guntramsdorf

.....
geschäftsführender Gemeinderat
Guntramsdorf

.....
Gemeinderat Guntramsdorf

.....
Gemeinderat Guntramsdorf

.....
Bürgermeister Laxenburg

.....
*geschäftsführender Gemeindevorstand
Laxenburg*

.....
Gemeinderat Laxenburg

.....
Gemeinderat Laxenburg

.....
Bürgermeisterin Biedermannsdorf

.....
*geschäftsführender Gemeindevorstand
Biedermannsdorf*

.....
Gemeinderat Biedermannsdorf

.....
Gemeinderat Biedermannsdorf

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund der in der letzten Woche erfolgten Nachverhandlungen mit ecoplus.“

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt den Antrag, *diesen Vertrag dem Ausschuss für Finanzen zuzuweisen.*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22:7; Stimmenthaltung Fraktion UFO, Fraktion FPÖ) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung bis 21:20 Uhr.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ende der Sitzung: 21:52 Uhr.

Herbert Janschka eh.

.....

Bürgermeister

Ulrich Mazuheli eh.

.....

Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 11.12.2018
genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~

Gredler eh.

.....

Gemeinderat

Stania eh.

.....

Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....

Gemeinderat

Spyridon Messogitis eh.

.....

Gemeinderat